

Anlage 8.2

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.2 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A 11 für Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer Lehrer/Technische Lehrerin (§ 57 LVO)

ohne abgeschlossene Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung

für das Haushaltsjahr 20..

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften dürfen 40 % der Gesamtzahl der Planstellen (A 10/A 11)

in der o. g. Laufbahn auf das Beförderungsniveau der Bes.Gr. A 11 entfallen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

1. a) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11),
die mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit
Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten

20...	20..
0,00	0,00

- b) niedrigere Zahl

0,00

2. abzüglich kw-Anteil

0,00

Berechnung des kw-Anteils für A 10/A11; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG):

Stellen insgesamt (IST):

Überhangstellen:

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellen/anteile 1) x Überhang-
Stellen insgesamt (IST): stellen

3. verbleiben als schlüsselfähig
4. davon 40% = Beförderungsniveaus A 11
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsniveau Bes.Gr. A 11
oder eine entsprechende Höhergruppierung (EG 11)
in Anspruch genommenen Stellen (in
Stellen/anteilen)
6. freie A 11-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)
- davon vorübergehend freigesetzt

0,00
0,00
0,00

0,00
0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

1) Stellen(anteile) in der o. g. Laufbahn (Bes.Gr. A10/A11),
die mit Planstelleninhaberinnen/-inhabern und/oder Tarifbeschäftigten (soweit
Erfüller) besetzt sind,
einschließlich der vorübergehend nicht besetzten und besetzbaren
Stellen(anteile) der Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten